

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Verkehrsflächen	Drucksachen-Nr. 680/2007					
<table border="1"> <tr> <td>X</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>			X	Öffentlich		Nichtöffentlich
X	Öffentlich					
	Nichtöffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	12.12.2007	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt A

Straßenausbau Kippekausen

Beschlussvorschlag:

@->

Alternative 1:

Der Ausschuss bestätigt seinen Ausbaubeschluss für die Straße Kippekausen vom 30. November 2004.

Alternative 2:

Der Ausschuss ändert seinen Ausbaubeschluss für die Straße Kippekausen vom 30. November dahin gehend ab, auf die Anlegung einer Aufpflasterung auf Höhe des einmündenden Gehwegs an der östlichen Friedhofsgrenze (s.u. unter 3.) zu verzichten.

Alternative 3:

Der Ausschuss ändert seinen Ausbaubeschluss für die Straße Kippekausen vom 30. November dahin gehend ab, auf Höhe des einmündenden Gehwegs an der östlichen Friedhofsgrenze (s.u. unter 3.) statt einer Aufpflasterung eine farbige oder geprägte Asphaltschicht ohne Rampe anzulegen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Nach erfolgter Bürgerinformation hat der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr in seiner Sitzung am 30. November 2004 den Ausbau der Straße Kippekausen beschlossen. Für die dem Straßenbau vorausgehende Kanalbaumaßnahme hatten sich jedoch in der Folge im Rahmen des Generalentwässerungsplans umfangreiche hydraulische Neuberechnungen als erforderlich erwiesen, so dass sich die Gesamtmaßnahme verzögerte.

Im Jahre 2006 wurden im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden drei Bürgeranträge behandelt, die sich u.a. gegen den geplanten Umfang der Maßnahme und gegen die Kostenbeteiligung der Eigentümer der anliegenden Grundstücke richteten. So ist nach Ansicht der Antragsteller die Erneuerung der Parkflächen und der Gehwege nicht notwendig, da sich diese noch in einem guten Zustand befänden, während der Zustand der Fahrbahn auf Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht der Stadt zurückzuführen sei. Eine Beteiligung an den Kosten des Straßenausbaus sei daher aus Sicht der Anlieger nicht gerechtfertigt.

Nach einstimmigem Beschluss des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden in der Sitzung vom 24. Mai 2006 wurde die Verwaltung beauftragt, vor Beginn der Maßnahme eine Ortsbesichtigung mit den Ausschussmitgliedern sowie eine Bürgerversammlung durchzuführen. Diese erfolgten am 06. bzw. 12. September 2007. Bezüglich der Details wird auf die Mitteilungsvorlage zur Sitzung vom 08. November 2007 verwiesen.

Es steht somit nunmehr die endgültige Entscheidung über Art und Umfang des Ausbaus an:

1. Historie der Straße Kippekausen

Soweit hier nachvollziehbar war bis in die 1950er Jahre an der Straße Kippekausen lediglich im Bereich gegenüber des Friedhofs Bebauung vorhanden. Im Weiteren verlief die Straße durch unbebautes Gelände. Über den damaligen Ausbauzustand liegen keine Unterlagen vor. Im Bereich zwischen Dr.-Lautz-Weg und dem Grundstück Kippekausen 34 wurden in den 1950er Jahren Baugenehmigungen erteilt. In diesem Zusammenhang wurden mit den Siedlern der Siedlergemeinschaft Refrath-Schmittenberg zwecks Ausnahme vom damaligen Anbauverbot Anbauverträge geschlossen. Die darin vereinbarten Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge sollten endgültige Tilgungswirkung entfalten. Über den Umfang und die Entstehung des Straßenausbaus in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Unterlagen vor. Aufgrund des Anbauverbots kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Zustand auch nach damaligen Maßstäben als nicht ausreichend angesehen wurde.

Der Ausbau der Straße zwischen Friedhof und Burgplatz in ihrer heutigen Form entstand wie folgt:

Im Zuge des Baus der sog. „Parksiedlung Kippekausen“ verpflichtete sich die Westaufbau GmbH, Düsseldorf, im Rahmen eines Vertrages mit der damaligen Stadt Bensberg vom September 1959, die Straßen im Vertragsgebiet (somit auch die Straße Kippekausen) auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Stadt herzustellen und der Stadt anschließend kosten- und lastenfrei zu übertragen. Die Abnahme der Flächen ist in der Vertragsakte nicht lückenlos dokumentiert, allerdings wird mit Abnahme- und Übernahmeschreiben vom 11. August 1964 u.a. die Abnahme „Kippekauser Weg – letzte 30 m des von der Westaufbau auszubauenden Teilstückes in Richtung Friedhof einschl. des Parkplatzes nördlich der Straße, beginnend mit dem vorgenannten Reststück der Straße bis zum Fußweg östlich des Friedhofs“ bestätigt. Die Formulierung „letzte 30 m“ und „Reststück“ legen den Schluss nahe, dass der übrige vertragsgemäß auszubauende Teil der Straße bereits vorher abgenommen worden war.

Im Jahre 1968 wurde nach den hier vorliegenden Unterlagen im Teilbereich zwischen Wingertsheide und dem Garagenhof (damals Tankstelle) auf den vorhandenen Straßenaufbau eine Asphaltfeinbetondecke aufgebracht und auf der südlichen Straßenseite der Gehweg angelegt.

Die genannten Straßenbaumaßnahmen lösten keine Anliegerbeitragspflichten aus.

Im Zuge der Durchführungsplanung der Kanalbaumaßnahme wurde ein Gutachten über den Zustand des vorhandenen Straßenaufbaus erstellt. Dieses ergab, dass die vorhandenen Stärken des Aufbaus die nach den heutigen technischen Normen erforderlichen Mindeststärken deutlich unterschreiten.

Der genannte Vertrag verpflichtete die Westaufbau GmbH darüber hinaus auch zur Erstellung der Straßenbeleuchtung. Es ist daher davon auszugehen, dass die vorhandene Straßenbeleuchtung im Wesentlichen aus den frühen 1960er Jahren stammt. Nach den vorliegenden Unterlagen wurden in den 1980er Jahren lediglich einige Leuchtenköpfe ausgetauscht.

2. Entwässerung

In dem o.g. Vertrag verpflichtete sich die Westaufbau GmbH darüber hinaus zur Herstellung der Grundstücks- und Straßenentwässerung im gesamten Vertragsgebiet. Diesbezüglich liegt eine Abnahmebestätigung der Stadt vom 17. November 1966 bezüglich des „Bauloses IV b“ vor. Da die vorhandenen Vertragsunterlagen nicht vollständig sind, kann diese leider nicht räumlich zugeordnet werden.

Im Bereich der Straße Kippekausen stammen die derzeit vorhandenen Kanäle nach Feststellung des Abwasserwerks aus den Jahren 1964 – 1989 (Burgplatz und Burgtor 1964, Siebenmorgen/Wingertsheide 1975, Dr.-Lautz-Weg 1980, Schmittenberg 1981 und Siedlerstraße 1989). Ob diese noch in Erfüllung des Vertrags durch die Fa. Westaufbau erstellt wurden oder ob es sich bereits um Ersatz für abgängige ältere Kanäle handelte, ist nicht bekannt.

Die Kanalleitungen in der Straße Kippekausen dienen im östlichen Teil lediglich der Entwässerung der Straße selbst sowie der Grundstücke auf der südlichen Straßenseite. Die Leitungen im westlichen Teil dienen ebenfalls nur den südlich gelegenen Grundstücken sowie den Straßen Dr.-Lautz-Weg, Auf dem Schmittenberg (Teilstück), Siedlerstraße und Kippekausen.

Mit Aufnahme der Straße Kippekausen in das Straßenbauprogramm (nach Abschluss der Belkaw-Maßnahme im Jahre 2003) wurde das Abwasserwerk informiert, um eine Überprüfung seiner Leitungen vorzunehmen. Neben der reinen Zustandserfassung war es hier erforderlich, auch eine hydraulische Überprüfung vorzunehmen, um die vorhandenen Regenwasserkanäle auf der Grundlage aktueller Niederschlagsmodelle für die Zukunft ausreichend zu dimensionieren. Die Straße Kippekausen umfasst zwei verschiedene Kanalteilnetze:

Der östliche Straßenbereich wird zusammen mit der Entwässerung des Burgherrenweges über die Straße Am Burgtor in Richtung An der Wallburg abgeführt. Nach den vorliegenden Berechnungen ist dafür eine Aufweitung des RW-Kanals in der Straße Am Burgtor (von DN 500 auf DN 600) sowie der beiden letzten Haltungen in der Straße Kippekausen (von DN

300 auf DN 400 bzw. DN 500) vor dem Zusammenfluss mit dem Burgherrenweg erforderlich. Die Kanäle im westlichen Abschnitt von Kippekausen nehmen das Regen- und Schmutzwasser aus dem Dr.-Lautz-Weg, der Straße Auf dem Schmillenberg und der Siedlerstraße (teilweise) auf und fließen zusammen mit einem Strang aus der Jahnstraße und Wingertsheide über die Straße Siebenmorgen ab. Auch hier muss eine Aufweitung des RW-Kanals (von 300 auf 400 mm auf einer Länge von ca. 170 m) im Bereich vor dem Zusammenfluss mit dem Kanal Wingertsheide erfolgen.

Die Erneuerung von Teileinrichtungen einer Straße ist nach § 8 KAG nur beitragsfähig, wenn die jeweilige Teileinrichtung erneuerungsbedürftig und ihre übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist. In der Rechtsprechung gibt es keine positiven Vorgaben über die Mindestnutzungsdauer eines Kanals. Es wird lediglich die Aussage getroffen, dass 80 Jahre „wohl ausreichend“ seien. Unter technischen Gesichtspunkten wird i.d.R. von einer Lebensdauer von mindestens 50 Jahren ausgegangen, so dass im vorliegenden Fall mit 29 Jahren die Mindestnutzungsdauer bei weitem noch nicht abgelaufen ist. Die geplante Erneuerung der Regenwasserkanäle in der Straße Kippekausen kann daher nicht im Rahmen der Beitragserhebung nach § 8 KAG auf die Anlieger umgelegt werden (s. hierzu auch unten 5.). Beitragsfähige Bestandteile der Straßenoberflächenentwässerung sind lediglich die Straßeneinläufe und deren Anschlussleitungen.

3. Gestaltung der Straße

Die Ausbauplanung sieht vor, die bisher zwischen 6,20 m und 6,90 m schwankende Fahrbahnbreite auf 6 m zu vereinheitlichen. In Verbindung mit einer geringfügigen Reduzierung der verhältnismäßig tiefen Parkflächen auf die standardmäßige Tiefe von 5 m ermöglicht dies eine Verbreiterung und damit funktionale Verbesserung der Gehwege. Während der südliche Gehweg lediglich im Bereich gegenüber den Parkflächen geringfügig von 1,50 m auf 1,75 m verbreitert wird, kann durch die beschriebenen Maßnahmen der nördliche Gehweg in östlicher Richtung ab etwa der Einmündung des Dr.-Lautz-Wegs auf eine einheitliche Breite von ca. 2 m gebracht werden. Dieser kann bis kurz vor der Einmündung der Straße Am Burgtor weiter geführt werden, dann reduziert sich die Breite auf 1,80 m. Östlich der Einmündung Am Burgtor wird der Gehweg wie bisher in einer Breite von ca. 2,65 m weitergeführt.

Bezüglich der Aufpflasterung auf Höhe des einmündenden Gehwegs an der östlichen Friedhofsgrenze hatte die Bürgerinformation im Jahre 2004 ergeben, dass die Mehrzahl der teilnehmenden Anlieger entgegen der ursprünglichen Planung deren Beibehaltung befürwortete. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der damals zuständige Bau-, Verkehrs- und Werksausschuss im Jahre 1995 beschlossen hatte, sich generell in jedem Einzelfall die Entscheidung über Erneuerung oder ersatzlose Beseitigung sanierungsbedürftiger Aufpflasterungen vorzubehalten. Die erneute Anlegung der Aufpflasterung war in der ursprünglichen Ausbauplanung nicht vorgesehen, wurde jedoch aufgrund der Anregungen der Anlieger im Bürgerinformationsverfahren in die der Beschlussfassung des Ausschusses vom 30. November 2004 zugrunde liegende Ausbauplanung aufgenommen und dem Ausschuss seinerzeit entsprechend zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Zuge der Bürgerversammlung vom 12. September 2007 wurde jedoch nunmehr von einigen Anliegern angeregt, auf die Wiederherstellung der Aufpflasterung zu verzichten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Wiederherstellung der Aufpflasterung mit Mehrkosten in Höhe von ca. 2.000,- bis 3.000,- € verbunden wäre.

Für die Verwaltung sind beide Varianten vorstellbar. Allerdings würde die Wiederherstellung der Aufpflasterung eine Geschwindigkeitsreduzierung des Verkehrs im Bereich des Friedhofes bewirken und damit für Fußgänger gleichzeitig die Überquerung der Straße erleichtern. Alternativ wäre auch eine optische Veränderung (farbiger und/oder geprägter Asphalt) auf gleicher Höhe mit der übrigen Fahrbahn denkbar.

In diesem Zusammenhang sollte berücksichtigt werden, dass der in der Bürgerversammlung für diesen Bereich vorgeschlagene Zebrastreifen aus rechtlichen Gründen nicht angelegt werden kann, da hierfür punktuell mindestens ein Spitzenwert von 100 Fußgängerquerungen pro Stunde erforderlich ist, der vorliegend deutlich unterschritten wird.

4. Umfang der Erneuerung

Als wesentliches Ergebnis der Bürgerversammlung wurde festgehalten, dass die Anlieger der Auffassung sind, die Gehwege und Parkflächen seien noch in einem so guten Zustand, dass ihre Erneuerung vorläufig nicht erforderlich sei.

Demgegenüber ist es nach Auffassung der Verwaltung jedoch unwirtschaftlich, jetzt lediglich die Fahrbahn und die unmittelbar damit verbundenen Randbereiche (Rinnen, Bordsteine und ggf. notwendige Gehweganpassungen) zu erneuern und die übrigen Gehwegbereiche sowie die Parkflächen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erneuern. Dies würde durch einen späteren zweiten Bauabschnitt auch für die Anlieger zu insgesamt höheren Kosten führen und hätte einen optisch wie technisch inhomogenen Ausbau zur Folge.

Die Auffassung der Anlieger, der Sanierungsbedarf der Fahrbahn sei lediglich darauf zurückzuführen, dass die Stadt ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen sei, kann nicht geteilt werden. Zum einen ist bezüglich des derzeit unbestreitbar schlechten Zustands der Straße auf die nicht den technischen Standards entsprechenden Aufbaustärken (s.o. unter 1.) zu verweisen. Zum anderen beweisen die zahlreichen Flickstellen in der Fahrbahn, dass hier ständig Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt wurden. Eine in den 1950er bzw. 1960er Jahren mit einer Spritzdecke oder einer dünnen Asphaltfeinbetondecke auf nach heutigen Richtlinien unzureichender Tragschicht hergestellte Straße kann nur durch einen Neubau erhalten werden.

Zur abschließenden Klärung dieser Fragen wurde auf Wunsch und auf Vorschlag der Anlieger Herr Dipl.-Ing. Heinrich Schönesseiffen als Gutachter beauftragt (s. Mitteilungsvorlage zur Sitzung des AUIV vom 08. November 2007). Das Gutachten liegt der Verwaltung noch nicht vor. Herr Schönesseiffen hat jedoch zugesagt, das Ergebnis Anfang Dezember vorzulegen und in der Sitzung am 12. Dezember 2007 vorzutragen.

5. Beitragshöhe

Die Höhe der zu erwartenden Beiträge nach § 8 KAG stellt sich unter Zugrundelegung der aktuellen Kostenprognose wie folgt dar:

In Vorbereitung der Bürgerbeteiligung im Jahre 2004 wurde auf der Grundlage einer ersten, überschlägigen Kostenkalkulation ein auf die Anlieger zu verteiler Aufwand von ca. 425.400,- € **ohne** Erneuerung des Regenwasserkanals und 575.500,- € **mit** Erneuerung des Regenwasserkanals ermittelt. Diesem stand nach überschlägiger Ermittlung eine

Verteilungsfläche einschließlich der satzungsgemäßen Nutzungsfaktoren von 70.752 m² gegenüber. Daraus ergab sich ein Preis pro m² erhöhter Grundstücksfläche (= tatsächliche Grundstücksfläche x satzungsgemäßer Nutzungsfaktor) von 6,01 € bzw. 8,13 €. Unter Berücksichtigung einer gewissen „Sicherheitsmarge“ wurde den Anliegern auf dieser Grundlage ein zu erwartender Anliegerbeitrag von 7,- € bis 9,- € pro m² erhöhter Grundstücksfläche genannt.

Die beitragsmäßigen Auswirkungen der von zahlreichen Anliegern in der Bürgerversammlung am 12. September 2007 nachdrücklich vertretenen Forderung, auf den Ausbau der Gehwege und Parkflächen vorläufig zu verzichten, stellen sich wie folgt dar:

Zunächst ist festzuhalten, dass die beitragsrechtliche Beurteilung der Situation des Regenwasserkanals gegenüber dem Sachstand der Bürgerbeteiligung des Jahres 2004 zu dem Ergebnis geführt hat, dass die Kosten der Sanierung des Regenwasserkanals aus den oben unter 1. genannten Gründen nicht beitragsfähig sind. Der Umlegungsfähige Aufwand hierfür ist seinerzeit mit ca. 150.000,- € angesetzt worden, so dass diesbezüglich bereits eine entsprechende Entlastung der Beitragspflichtigen eintritt.

Auf der Grundlage einer aktuellen überschlägigen Kostenkalkulation wurden die Gesamtkosten für den Ausbau der Straße einschließlich Parkstreifen, Gehwegen und Beleuchtung nunmehr mit voraussichtlich ca. 594.000,- € ermittelt. Unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Anliegeranteile ergibt sich daraus ein umlegungsfähiger Aufwand von 322.450 €. Dies entspricht bei einer überschlägig ermittelten erhöhten Verteilungsfläche von 70.752 m² einem Preis pro m² Grundstücksfläche von 4,56 €.

Der Ausbau lediglich der Fahrbahn einschließlich der Bordsteine, Rinnen, Randbereiche und Beleuchtung würde demgegenüber einen umlegungsfähigen Aufwand von 233.375 € auslösen. Dies entspräche einem Preis pro m² Grundstücksfläche von 3,30 €. Die Differenz zwischen beiden Ausbauvarianten beträgt damit 1,26 €/m².

Der spätere Ausbau der Gehwege und Parkflächen würde auf der Grundlage dieser Kalkulation bei einem umlegungsfähigen Aufwand von 133.000 € einen Quadratmeterpreis von ca. 1,88 € nach sich ziehen. Mögliche zukünftige Kostensteigerungen sind hierbei nicht berücksichtigt.

6. Empfehlung zum Ausbauumfang

Auch wenn die Argumentation der Anlieger, dass der Parkstreifen und die Gehwege ihre Funktion derzeit noch erfüllen, aufgrund des noch verkehrssicheren Zustands nachvollzogen werden kann, sprechen die unter Punkt 5. ausgeführten Berechnungen sowie die technischen Aspekte dafür, wie ursprünglich vorgesehen die Straße einschließlich Gehwegen und Parkflächen in einer Maßnahme auszubauen. Diesbezüglich sollte darüber hinaus insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

Der Ausbau in zwei Bauabschnitten würde zu zusätzlichen, nicht beitragsfähigen und damit von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten führen, die sich u.a. aus zusätzlichem Planungs- und Bauleitungsaufwand, zusätzlichem Abrechnungsaufwand sowie zusätzlichen Sachkosten (z.B. erneutes Aufnehmen der Randbereiche an den Nahtstellen, Vermessungskosten etc.) zusammensetzen.

Aus technischer Sicht ist das „seitliche Anstückeln“ von Straßenteilen abzulehnen, da hierdurch immer ein uneinheitliches Gefüge im Straßenaufbau entsteht. Dadurch kann es

insbesondere zu unterschiedlichen Setzungen und allen damit verbundenen negativen Auswirkungen kommen, die sich mittelfristig i.d.R. in einem erhöhten Unterhaltungsaufwand niederschlagen.

Des Weiteren erlaubt ein gemeinsamer Ausbau von Fahrbahn, Gehwegen und Parkflächen eine neue Aufteilung des Straßenquerschnitts. Hierdurch würde ermöglicht, die derzeit zwischen 6,20 m und 6,90 m schwankende Fahrbahnbreite auf 6 m zu vereinheitlichen. Dies wiederum würde in Verbindung mit einer geringfügigen Reduzierung der verhältnismäßig tiefen Parkflächen auf die standardmäßige Tiefe von 5 m eine Verbreiterung und damit funktionelle Verbesserung des nördlichen Gehwegs ermöglichen.

7. Ergänzung aus beitragsrechtlicher Sicht

Darüber hinaus ist aus beitragsrechtlicher Sicht auf folgendes hinzuweisen:

Die Rechtsprechung räumt der Gemeinde ausdrücklich die Möglichkeit ein, von der für die Beitragspflichtigen (vorübergehend) preiswertesten Ausbauvariante abzuweichen, wenn eine andere Ausbauart aus gesamtstädtischer Sicht wirtschaftlicher ist. Der diesbezügliche weitgehende Ermessensspielraum gilt erst dann als überschritten, wenn die Entscheidung sachlich schlechthin unvertretbar ist. Entscheidungsrelevant sind dabei u.a. Gesichtspunkte der langfristigen Wirtschaftlichkeit, insbesondere Fragen der ausschließlich durch die Allgemeinheit zu tragenden Folgekosten.

Des weiteren ist auf den satzungsmäßigen Anlagenbegriff zu verweisen. Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich in ihrer „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen“ zulässiger Weise dafür entschieden, der Beitragserhebung nach § 8 KAG den Anlagenbegriff des Erschließungsbeitragsrechts nach §§ 127 ff. BauGB zugrunde zu legen. Danach ist beitragsfähige Anlage grundsätzlich die Anlage in ihrer gesamten räumlichen Ausdehnung und einschließlich aller Teileinrichtungen. Der Ausbau lediglich der Fahrbahn würde ein Abweichen vom ortsrechtlichen Regelfall darstellen; die Abrechnung einer solchen Maßnahme würde einen Kostenspaltungsbeschluss erfordern. Einziger Grund für eine vom Regelfall abweichende Entscheidung wäre vorliegend der Wunsch der Anlieger, (vorübergehend) von einem Teil der Beiträge entlastet zu werden. Sachliche Gründe für ein Abweichen sind demgegenüber nicht ersichtlich. Vielmehr sprechen sie, wie oben dargelegt, gerade dagegen.

8. Kanalbauarbeiten Am Burgtor

Ergänzend wird zur Information des Ausschusses mitgeteilt, dass im Zuge der Kanalbaumaßnahme auch in der Straße Am Burgtor der dort verlegte Kanal in offener Bauweise erneuert werden muss. Wie unter Punkt 2. bereits ausgeführt, muss die Vorflut des RW-Kanals Kippekausen-Ost/Burgherrenweg, nämlich der Kanal in der Straße Am Burgtor, in seiner Gesamtlänge aufgeweitet werden. Der Zustand und die Verkehrsfunktion bzw. –belastung der Straße lassen jedoch die Wiederherstellung der Kanaltrasse durch das Abwasserwerk zu. Eine reine Wiederherstellungsmaßnahme nach Kanalbau löst keine Beitragspflichten für die Anlieger aus.